Raths-Protokoll

über die

ordentliche Sitzung des Gemeinderathes der k. k. l. f. Stadt Steyr

am 21. Juni 1901.

Tages-Ordnung:

Eventuelle Mittheilungen.

I. Section. (Sections-Sitzung Dienstag 10 Uhr vorm.)

1. (Vertraulich.) Gesuche um Aufnahme in den Gemeinde-Verband und Bürgerrechts-Verleihung.
2. Besetzung einer Sicherheitswachmannstelle.
3. Recurs gegen eine Armenraths-Entscheidung.
4. Antrag betreffend Reform des Gemeinde-Wahlrechtes.
5. Eingabe um Absendung einer Petition an den hohen o.-ö. Landtag betreffend Abänderung des Gesetzentwurfes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

II. Section. (Sections-Sitzung Mittwoch 3 Uhr nachm.)

6. Cassa-Journals-Abschluss pro Jänner 1901.
7. Ansuchen um Nachlass eines Pachtschillings.
8. Diverse Spendengesuche.
9. Eingabe der Steyrer Liedertafel um käufliche Ablösung einer Theater-Decoration.

III. Section. (Sections-Sitzung Mittwoch 4 Uhr nachm.)

10. Antrag auf Pflasterung eines Theiles der Pfarrgasse mit vorhandenem Pflasterstein-Materiale. Voranschlag über die Umpflasterung der Fischergasse.
11. Anweisung des Kostenbeitrages für die hergestellte schwarze Brücke in Unterhimmel.

IV. Section. (Sections-Sitzung Donnerstag 4 Uhr nachm.)

12. Ernennung eines neuen Armenrathes für den ersten Armenbezirk.
13. Vergebung der Interessen aus der Emil Gschaider'schen Stiftung.
14. Zuschrift des k. k. Stadtschulrathes Steyr betreffs nothwendiger Beschaffung von Lehrmittel für den naturgeschichtlichen Unterricht für die Knabenvolksschule am Franz Josef-Platz.

Gegenwärtig:

Der Vorsitzende: Herr Bürgermeister Johann Redl. Der Vicebürgermeister: Herr Franz Lang. Die Herren Gemeinderäthe: Edmund Aelschker, Dr. Franz Angermann, Leopold Anzengruber, Gottlieb Bruckschweiger, Ferdinand Gründler, Ferdinand Handstanger, Karl Heindl, Josef Hiller, Georg Lintl, Mathias Perz, Dr. August Redtenbacher, Ferdinand Reitter, Josef Schachinger, Gottfried Sonnleitner, Anton Stippl und Josef Tureck. — Ferner sind anwesend: Herr Stadtsecretär Franz Gall und als Schriftführer Herr Franz Schmidbauer. — Entschuldigt sind die Herren Gemeinderäthe Alexander Busek, Leopold Köstler und Victor Stigler.

Der Herr Vorsitzende constatiert die Beschlussfähigkeit des Gemeinderathes, ersucht die Herren Gemeinderäthe Mathias Perz und Ferdinand Reitter die Verification dieses Protokolles zu übernehmen und erklärt um 3 Uhr nachmittags die Sitzung für eröffnet.

Der Herr Stadtsecretär Franz Gall erstattet sodann folgende Mittheilungen:

a) Frau Valerie Klunzinger, Emilie Spängler und Hermine Groß danken für die Ueberlassung der Industriehalle am Pfingstsonntage.

Zur Kenntnis. — Z. 12.499.

b) Die Gesellschaft der Musikfreunde dankt für die Ueberlassung der Industriehalle für das große Concert am 19. Mai d. J.

Zur Kenntnis. — Z. 12.498.

c) Die Sectionsleitung des öst. Kaninchenzucht-Vereines in Steyr dankt für die ihr gewährte Subvention zu Ausstellungszwecken.

Zur Kenntnis. — Z. 13.444.

d) Herr Dr. Karl Lueger, Bürgermeister von Wien, übermittelt 5 Stück der Denkschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des dritten österr. Städtetages.

Zur Kenntnis. — Z. 93/Prs.

e) Gelangt folgende Zuschrift zur Verlesung:

Löbliche Stadtgemeinde-Vorstehung Steyr!

Mit Bezug auf den mir Gefertigten gewordenen geschätzten Auftrag habe ich für die löbliche Stadtgemeinde Steyr die bücherliche Löschung der an die Sparcassa in Steyr abgezahlten Darleihensbeträge von der unificierten Schuld im Gesammtbetrage von 1,300.000 fl. durchgeführt.

Diesbezüglich muss ich jedoch bemerken, dass bei dieser Action nicht nur der rückbezahlte Betrag von 150.507 *K* 50 *h* zur Löschung gelangte, sondern auch weiters jene Theilbeträge dieser Schuld, welche seit October 1899, wo die Aufnahme des neuen Darlehens per 105.507 *K* 50 *h* von Seite des löblichen Gemeinderathes beschlossen wurde, im Wege der Amortisation an die Sparcassa abgezahlt worden sind.

Mit Rücksicht auf diese Abzahlungen stellt sich die Sache heute folgend dar. Es wurden an die Sparcassa in Steyr bis heute abgezahlt:

1. Vom im Jahre 1893 auf Grund des Darleihens-Vertrages vom 20. Februar 1893 zur Ergänzung des Millionen-Darleihens aufgenommenen Betrage von 171.856 fl. 19 kr. oder 343.712 *K* 38 *h* im Gesammtbetrage von	104.969 *K* 46 *h*
2. Vom im Jahre 1895 aufgenommenen Darleihen aus dem Darleihens-Vertrage vom 15. Juni 1895 per 300.000 fl. = 600.000 *K* im Gesammtbetrage von	72.287 *K* 84 *h*
daher zusammen . .	177.257 *K* 30 *h*
so dass also seit October 1899 über die damalige Abzahlung von	150.507 *K* 50 *h*
mehr abgezahlt wurden um	26.749 *K* 80 *h*

Die Sparcassa in Steyr hat nun über diesen abgezahlten Gesammtbetrag von 177.257 *K* 30 *h* die beiden Löschungsquittungen ddo. 22. April 1901 im $^1/_1$ und $^1/_2$ ausgestellt und wurde auch dieser Gesammtbetrag laut Grundbuchsbescheid in $^1/_3$ zur bücherlichen Löschung gebracht.

Da der löbliche Gemeinderath nur die Durchführung der Löschung des Betrages von 150.507 *K* 50 *h* beschlossen hat, bringe ich dies behufs Kenntnisgabe an den löblichen Gemeinderath vor, schließe die nicht mehr benöthigten Beilagen in $^1/_4$ und $^1/_5$ an und zeichne Achtungsvollst Dr. Angermann m. p.

Steyr, den 15. Mai 1901.

Zur Kenntnis. — Z. 12.125.

Hierauf Erledigung der Tagesordnung.

I. Section. Referent: Sectionsobmann Herr G.-R. Dr. Franz Angermann.

Punkt 1 wird vertraulich behandelt. Das Protokoll hierüber ist dem öffentlichen Protokolle angeheftet.

2. Nachdem der mit Gemeinderathsbeschluss vom 1. März 1901 zur Besetzung der freigewordenen Sicherheitswachmannstelle in Aussicht genommene Competent Leopold Reitter wegen andauernder Krankheit auf die Annahme dieser Stelle Verzicht leisten musste, wird vom Herrn Polizei-Inspector für diese Stelle Stefan Pfaffeneder, derzeit Hausdiener beim Gefangenhaus-Inspector Alois Eder, in Vorschlag gebracht.

Der Sectionsantrag hierüber lautet: Nach dem instehenden Vorschlage eignet sich für diese Stelle der Competent Stefan Pfaffeneder, da derselbe die erforderliche körperliche Constitution hat und auch schon längere Zeit beim Gefangenhaus-Inspector

Eder als Hausdiener in Verwendung steht. Auch sein Alter mit 26 Jahren ist entsprechend, ebenso ist seine militärische Conduite gut. — Antrag: Der löbliche Gemeinderath wolle beschließen: Es werde die durch den Verzicht des mit Gemeinderathsbeschlusses vom 1. März d. J. angestellten Sicherheitswachmannes Leopold Reitter erledigte Stelle eines Sicherheitswachmannes II. Classe dem Stefan Pfaffeneder verliehen. Die Anstellung erfolgt gemäß § 5 der Dienstes-Instruction nur provisorisch und wird erst nach Erfüllung der im § 5 festgesetzten Bedingungen definitiv.

3. Der Herr Referent gibt bekannt, dass der nach Steyr zuständige Inwohner Leopold Hofer an den städt. Armenrath mit der Bitte herangetreten ist, es möge ihm zur Erwerbung seines Lebensunterhaltes eine Spieldose aus Armenmitteln angekauft werden. Der städt. Armenrath hat in seiner Sitzung vom 26. Mai d. J. dieses Ansuchen mit der Motivierung abgewiesen, dass ohnehin schon zu viele Steyrer Arme mit Spieldosen betheilt sind, gegen welche Entscheidung Leopold Hofer den Recurs an den Gemeinderath ergriffen hat.

Die Section hat die Gründe des städt. Armenrathes getheilt und stellt nun folgenden Antrag: Der löbliche Gemeinderath wolle beschließen: Es werde dem Recurse des Leop. Hofer gegen die Entscheidung des städt. Armenrathes vom 20. Mai 1901, Zahl 11.203, womit derselbe mit seinem Ansuchen um Anschaffung einer Spieldose abgewiesen wurde, keine Folge gegeben. — Einstimmig nach Antrag. — Z. 13.426.

4. Der Herr Referent trägt vor:

Löblicher Gemeinderath der l. f. Stadt Steyr!

Mit Erlass vom 18. November 1900, Z. 18.617, hat der hohe oberösterr. Landesausschuss die vom löblichen Gemeinderathe in seiner Sitzung vom 29. December 1899 beschlossene Abänderung der Gemeindewahlordnung der Stadt Steyr unter der Weisung zurückgestellt, dass der hohe oberösterr. Landtag in seiner Sitzung vom 4. Mai 1900 die beschlossene Abänderung der Gemeindewahlordnung für die Stadt Steyr nicht genehmigt habe, und dass diese projectierte Abänderung der Gemeindewahlordnung auf Grund der von der hohen k. k. Regierung gelegentlich der bezüglichen Verhandlungen im Gemeinde- und Verfassungsausschusse und im hohen oberösterr. Landtage abgegebenen principiellen Erklärungen einer neuerlichen Berathung und Beschlussfassung des Gemeinderathes unterzogen werden solle.

Ueber diesen Auftrag des hohen oberösterr. Landesausschusses hat der löbl. Gemeinderath der Stadt Steyr in seiner Sitzung vom 28. December 1900 beschlossen, die Vorberathung und Antragstellung über diese Angelegenheit gemäß § 27 der Geschäftsordnung einer Specialcommission zu übertragen, welche hierüber an den löblichen Gemeinderath zu berichten und den bezüglichen Antrag über die Abänderung der Gemeindewahlordnung zu stellen hat.

In Ausführung dieses Auftrages hat die vom löblichen Gemeinderathe gewählte Special-Commission diese Angelegenheit einer eingehenden Berathung unterzogen und habe ich als von dieser Commission gewählter Berichterstatter hiemit die Ehre, nachstehenden Bericht zu erstatten und sodann nachstehenden Antrag zu stellen.

Bericht
der Special-Commission betreffend die Abänderung der Gemeindewahlordnung der Stadt Steyr.

Der Gemeinderath der Stadt Steyr hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 1899 die bestehende Gemeindewahlordnung für die Stadt Steyr, wie selbe auf Grund des Gemeindestatutes der Stadt Steyr vom 18. Jänner 1867 eingeführt ist, dahin abgeändert, dass nun auch jene Steuerträger, welche auf Grund dieser statutarischen Bestimmungen bisher kein Wahlrecht in der Gemeinde fanden, in einem eigenen Wahlkörper (IV Wahlköper) ein solches Wahlrecht bei den Gemeinderathswahlen eingeräumt werde und diese neuen Wähler berechtigt wären, drei Gemeinderäthe zu wählen, so dass also dann die Zahl der Gemeinderäthe auf 27 erhöht worden wäre.

Der Gemeinderath gieng dabei von der Anschauung aus, dass man, wenn den bisherigen nicht Wahlberechtigten, welche fast ausschließlich dem Arbeiterstande angehören, das Wahlrecht eingeräumt werden soll, für dieselben auch solche Wahlrechtsbestimmungen schaffen solle, dass diese Classe von Wählern auch factisch ihre Vertrauensmänner in den Gemeinderath hineinbringen können, da ja sonst diese Erweiterung des Wahlrechtes für die Arbeiterschaft eigentlich illusorisch wäre.

Deshalb hat der Gemeinderath in dem Gesetzentwurfe, womit die Gemeindewahlordnung abgeändert werden sollte, für die Arbeiterschaft einen eigenen (IV.) Wahlkörper construiert und denselben drei Gemeinderäthe im Verhältnisse ihrer Steuerleistung zu den anderen Steuerträgern bestimmt. Nun hat, wie schon bemerkt, der hohe oberösterr. Landtag diesen Gesetzentwurf nicht genehmigt, weil der Gemeinde- und Verfassungsausschuss die von der hohen Regierung gegen diesen Entwurf geltend gemachten Bedenken getheilt und dieselben zum Anlass der Rückverweisung genommen hat.

Diese Bedenken, welche die hohe Regierung in dieser Frage im Gemeinde- und Verfassungsausschusse gegen die vom Gemeinderathe der Stadt Steyr beschlossene Gemeindereform geltend gemacht hat, sind in dem Berichte dieses Ausschusses vom 2. Mai 1900 niedergelegt.

Die hohe Regierung hat diesbezüglich erklärt, dass der Gesetzentwurf betreffend die Wahlreform für Steyr gänzlich aus dem Rahmen der Reichsrathswahlordnung herausfalle, und zwar deshalb, weil die in diesem Entwurfe projectierte Bildung eines ausschließlich für Gewerbsgehilfen und sonstige Lohnarbeiter bestimmten Wahlkörpers der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes entgegenstehe und weil in dieser Wahlkörperbildung eine directe unberechtigte Begünstigung dieser speciellen Berufsclasse bedeuten würde, was bei dem Umstande, als das System der übrigen drei Wahlkörper nicht auf dem Berufe, sondern auf der Steuerleistung aufgebaut ist, unzulässig erscheint.

Die Majorität des Gemeinde- und Verfassungsausschusses hat diesen Bedenken der hohen k. k. Regierung zugestimmt und gleichfalls principiell erklärt, dass diese Wahlreform mit den Grundsätzen der Reichsrathswahlordnung und der Landtagswahlordnung nicht im Widerspruche stehen sollen.

Aus diesen Erklärungen ergibt sich dann die Grundlage, auf welcher nach den Intentionen der hohen k. k. Regierung und der Anschauung der Majorität des Gemeinde- und Verfassungsausschusses des hohen oberösterr. Landtages eine Wahlreform für die Stadt Steyr entworfen werden soll, welche mit Rücksicht auf die sonst unberührt bleibenden Bestimmungen des Gemeindestatutes der Stadt Steyr den bisher vom Wahlrechte für die Gemeindevertretung Ausgeschlossenen ein solches Wahlrecht zusichert und auch Aussicht hat, vom hohen oberösterr. Landtage genehmigt und von Sr. Majestät sanctioniert zu werden.

Diese Grundlage scheint nun darin gegeben zu sein, dass bei der Wahlreform für die Stadt Steyr ein IV. Wahlkörper analog der allgemeinen Wählerclasse der Reichsrathswahlordnung gebildet werden soll, und für denselben in Bezug auf das active Wahlrecht die grundsätzlichen Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung, wie solche im Gesetze vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 168, fixiert wurden, angewendet werden sollen.

Bei der auf dieser Grundlage aufzubauenden Wahlreform ist aber zu berücksichtigen, dass der Gemeinderath der Stadt Steyr die heute bezüglich der bereits bestehenden drei Wahlkörper geltenden im Gemeindestatute der Stadt Steyr enthaltenen Bestimmungen über die Gemeindewahlen keiner principiellen Aenderung zu unterziehen Veranlassung hat und eine solche auch nicht beabsichtiget, weshalb diese Bestimmungen, insoweit dieselben nicht lediglich formeller Natur sind und etwa infolge der beabsichtigten Vermehrung der Gemeinderathsmandate oder bezüglich der Ausschreibung und Vornahme der Wahlhandlung einer Aenderung bedürfen, unberührt bleiben sollen.

Nach dem Gesagten wird es sich also darum handeln, den nach dem Gemeindestatute der Stadt Steyr bestehenden drei Wahlkörpern der Gemeindewahlberechtigten unter Wahrung des für diese Wahlkörper geltenden Systems noch einen vierten Wahlkörper anzufügen, in welchem analog der allgemeinen Wählerclasse der Reichsrathswahlordnung vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 168, jeder eigenberechtigte Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat, vom Wahlrechte gemäß der Bestimmungen des § 20 und 20 a) dieses Gesetzes nicht ausgeschlossen ist, und der in der Stadtgemeinde Steyr am Tage der Ausschreibung der Wahl seit einer bestimmten Zeit seinen Wohnsitz hat.

In der Reichsrathswahlordnung ist für die allgemeine Wählerclasse zur activen Wahlberechtigung gefordert, dass der Wähler wenigstens sechs Monate in dieser Gemeinde wohnt.

Es ist nun nicht zu verkennen, dass der activen Wahlberechtigung für die Reichsrathswahl in einer Gemeinde diese kurze Zeit des Aufenthaltes als entsprechend angesehen werden kann, weil ja das Interesse an den Fragen, welche vor den Reichsrath gehören, vom Wohnorte des Wahlberechtigten, ob derselbe in dieser oder jener Stadt oder in diesem oder jenem Dorfe des Reiches gelegen ist, und derselbe sich da und dort kürzer oder länger aufgehalten hat, so ziemlich unabhängig ist, weil diese Fragen nicht einen speciellen Ort und seine speciellen Verhältnisse, sondern eben das ganze Reich betreffen, und diese Fragen daher überall dasselbe Interesse in der Wählerschaft haben werden — anders ist es aber bei dem Gemeindewahlrechte, durch welches eben Vertreter ganz specieller Interessen gewählt werden sollen. In diesem Falle muss man eben annehmen, dass nur jener Wähler das richtige Verständnis, den richtigen Sinn und das richtige Interesse für diese speciellen Fragen und Angelegenheiten der Gemeinde hat und darnach auch nur sein actives Wahlrecht auszuüben bereit und in der Lage sein wird, der eben durch einen längeren Aufenthalt, resp. Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde sich mit den speciellen Verhältnissen und Bedürfnissen dieser Gemeinde vertraut gemacht hat, und dadurch das erforderliche Interesse für diese Fragen gewonnen haben wird, weil es Leuten, welche sich nur vorübergehend oder nur kurze Zeit in einer Gemeinde aufhalten, begreiflicher Weise ziemlich gleichgiltig sein wird, wer in der Gemeindevertretung Sitz und Stimme hat und wie die Verwaltung der Gemeinde geführt wird.

Ist daher schon als Erfordernis der activen Wahlberechtigung bei der Gemeindewahl der drei anderen Wahlkörper für die Gemeindemitglieder gemäß § 19 des Gemeindestatutes der Stadt Steyr davon abhängig gemacht, dass sie durch ein volles Jahr in der Gemeinde von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen Steuer zahlen — d. h. dass sie durch ein volles Jahr an den Interessen der Gemeinde betheiligt sind, welche in der Regel mit sich bedingen, dass sie auch in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben — so muss man bei der Construierung des IV. Wahlkörpers, wo hauptsächlich jene Wähler ihr Wahlrecht ausüben werden, welche ohne eigentlichen langjährigen festen Wohnsitz sind und je nach der geschäftlichen Fluctuation bald in der einen, bald in der anderen Gemeinde Arbeit suchen

und finden, und bei denen somit nur dort ein wahres und wirkliches Interesse für die Fragen der Gemeinde naturgemäß anzunehmen sein wird, wo sie sich eben länger und stabiler aufhalten — als Grundsatz aufzustellen sein, dass man entschieden einen längeren ununterbrochenen Wohnsitz zur Erlangung der activen Wahlberechtigung in dem IV. Wahlkörper für die Gemeinderathswahlen verlangen muss — als in der analogen V. Curie der Reichsrathswahlordnung vorgeschrieben ist.

Zieht man nun die bezüglichen Gesetzentwürfe anderer Städte in dieser Frage in Betracht, so ergibt sich, dass fast alle Städte, so z. B. Brünn, Graz, Innsbruck, Linz, Wiener-Neustadt, mindestens einen zweijährigen ununterbrochenen Wohnsitz fordern, die Gemeindewahlordnung von Wien sogar ein dreijähriges Domicil.

Die Stadt Steyr ist nun gewiss zu jenen Städten zu rechnen, in welchen solche geschäftliche Fluctuationen und die damit verbundenen häufigen Ab- und Zugänge von Arbeitern, denen im IV. Wahlkörper das Gemeindewahlrecht zustehen würde, jederzeit vorkommen.

Es ergibt sich daher aus den erörterten Gründen für die projectierte Wahlreform auch die Nothwendigkeit für die active Wahlberechtigung in dem projectierten IV. Wahlkörper der Gemeindewahlordnung mindestens gleichfalls einen zweijährigen ununterbrochenen Wohnsitz in der Stadt zu verlangen und festzusetzen.

Eine weitere Frage, welche bei Creirung eines IV. Wahlkörpers für die Gemeindewahlen in Steyr zu lösen ist, ist die Frage der Anzahl von Mandaten, welche diesem IV. Wahlkörper zugetheilt werden soll.

Nach dem Gemeindestatute der Stadt Steyr wählt jeder der bisherigen drei Wahlkörper acht, somit alle drei Wahlkörper 24 Gemeinderäthe.

Zieht man nun in Erwägung, dass der IV. Wahlkörper hauptsächlich deshalb geschaffen werden soll, dass in demselben auch die bisher Nicht-Wahlberechtigten eine Vertretung finden sollen, zu demselben aber hauptsächlich jene Personen zu zählen sind, welchen nur eine verhältnismäßig minder directe Steuerleistung obliegt, und die fast durchaus keine Gemeinde-Umlagen zu entrichten haben; zieht man weiters in Berücksichtigung, dass die Gesammtsteuerleistung dieser Personen nach den im Jahre 1899 gepflogenen Erhebungen nur circa 14.000 Kronen, die der Wähler der anderen drei Wahlkörper aber circa 334.000 Kronen beträgt, so ergibt sich, wenn man das Verhältnis zwischen Steuerleistung und der Anzahl der Gemeinderathsmandate von den drei anderen Wahlkörpern auch auf den projectierten IV. Wahlkörper anwendet, dass auf den IV. Wahlkörper eigentlich nur zwei Mandate zu entfallen hätten.

Berücksichtigt man jedoch den Umstand, dass eben im IV. Wahlkörper eine sehr große Zahl von Wählern das Wahlrecht auszuüben berufen sein wird, indem ja auch die Wähler der anderen drei Wahlkörper mitwählen, so wird die Erhöhung der Mandate auf vier als entsprechend anzunehmen sein, da das analoge Verhältnis auch bezüglich der V. Curie der Reichsrathswahlen, sowie in den Entwürfen für die Wahlreformen verschiedener anderer Stadtvertretungen eingehalten wird, wie z. B. in Brünn, wo die drei ersten Wahlkörper je 16, d. h. zusammen 48 Gemeinderäthe wählen, während der IV Curie nur neun Mandate überwiesen sind u. s. w.

Endlich ist noch in Erwägung zu ziehen gewesen, ob auch bei der vorliegenden Wahlreform durch Einführung eines IV. Wahlkörpers auch für diesen das System der übrigen auf die Steuerleistung aufgebauten drei Wahlkörper angewendet und daher die active Wahlberechtigung im IV. Wahlkörper auch von einer directen Steuerleistung abhängig gemacht und bedingt werden soll.

Die im Gemeindestatut der Stadt Steyr vorgesehene Wahlordnung ist allerdings auf dem System der Steuerleistung aufgebaut, d. h. es steht nur jenen Personen ein Wahlrecht in die Gemeindevertretung zu, welche in der Gemeinde eine bestimmte directe Steuer zahlen.

Erwägt man aber, dass im Falle einer solchen Bestimmung abermals eine große Zahl von Personen, welche zwar keine directe Steuer zahlen, aber an den indirecten Abgaben, den Consum-Umlagen, der Gemeinde participieren, vom Wahlrechte in den IV. Wahlkörper ausgeschlossen wären, dass weiters eine solche Voraussetzung der Steuerleistung zur activen Wahlberechtigung den Grundsätzen des in der Reichsrathswahlordnung vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 168, zum Ausdrucke gebrachten allgemeinen Wahlrechtes entgegen wäre und dadurch eventuell mit Rücksicht auf die obige Erklärung der hohen k. k. Regierung die Gesetzwerdung der projectierten Wahlreform der Stadt Steyr in Frage gestellt würde, so erscheint diese Frage dahin beantwortet werden zu lassen, dass im IV. Wahlkörper die active Wahlberechtigung von keiner directen Steuerleistung abhängig gemacht werden soll.

Hiemit glauben wir, die principiellen und meritorischen Punkte der projectierten Wahlreform für die Stadt Steyr besprochen und grundsätzlich erörtert zu haben und es erübrigt nun mehr noch, jener Bestimmungen der bestehenden Gemeindewahlordnung Erwähnung zu thun, welche infolge der projectierten Wahlreform einer formellen Abänderung bedürfen.

Es sind dies die Bestimmungen der §§ 18, 19, 26, 31, 36 und 65 des Gemeindestatutes der Stadt Steyr.

Der § 18 müsste insoferne abgeändert werden, dass die Zahl der Gemeinderäthe auf 28 erhöht werden soll und diese in vier Wahlkörpern gewählt werden.

Der § 19 müsste dahin geändert werden, dass derselbe die Wahlberechtigung für den I., II. und III. Wahlkörper feststellt.

Der § 26 müsste insoferne geändert werden, als nun im IV. Wahlkörper auch den Taglöhnern und Gewerbsgehilfen das active Wahlrecht zugestanden wird.

Der § 31 wäre dahin abzuändern, dass sämmtliche Wahlberechtigte in vier Wahlkörper eingetheilt werden, von denen der I., II. und III. Wahlkörper je 8, der IV. Wahlkörper jedoch nur 4 Gemeinderäthe zu wählen hätte.

§ 36 wäre dahin abzuändern, dass der IV. Wahlkörper zuerst, dann der III., der II. und zuletzt der I Wahlkörper zu wählen hätte.

§ 65 müsste dahin formuliert werden, dass zur Beschlussfähigkeit des Gemeinderathes, insoweit das Gemeindestatut nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens 15 Mitglieder versammelt sein müssen.

Nachdem durch die projectierte Wahlreform die grundsätzlichen Bestimmungen über die Wahlen im I., II. und III. Wahlkörper nicht geändert werden und nur ein IV. Wahlkörper angegliedert wird, so soll durch die Sanction dieser Wahlreform auch in dem gegenwärtigen Bestande des Gemeinderathes keine andere Aenderung eintreten, als eben die, dass die vier Gemeinderäthe des IV. Wahlkörpers gewählt werden.

Es soll daher keine Neuwahl des gesammten Gemeinderathes stattfinden, sondern bei den der Sanction folgenden regelmäßigen Gemeinderathswahlen, welche stets im Monate März stattfinden, sollen die gemäß § 40 des Gemeindestatuts üblichen Ersatzwahlen für die ausgeschiedenen Gemeinderäthe und die Neuwahl der vier Gemeinderäthe des IV. Wahlkörpers stattfinden.

Bezüglich der vier Mandate des IV. Wahlkörpers soll in analoger Anwendung des § 40 Gemeindestatut bestimmt werden, dass deren Austritt im ersten und zweiten Jahre nach der Wahl durch das Los erfolgt, und zwar tritt jedesmal nur ein Gemeinderath des IV. Wahlkörpers aus, im dritten Jahre nach der Wahl aber zwei derselben, so dass also nach drei Jahren dann die Ausscheidung wieder aus dem gesammten Gemeinderathe (aus allen vier Wahlkörpern) gemäß § 40 des Gemeindestatutes geschehen kann.

Zur Festsetzung dieser Modalität wird eine diesbezügliche Bestimmung im Gesetzentwurfe aufzunehmen sein.

Auf Grund dieses Berichtes legt die Special-Commission den ausgearbeiteten Gesetzentwurf, welcher nun auch gewiss den Intentionen der Arbeiterschaft entspricht, über die Wahlreform der Stadt Steyr hiemit im Anschlusse sub ⁄. vor und stellt den

Antrag:

Der löbliche Gemeinderath der l. f. Stadt Steyr wolle die vorgelegte Reform der Gemeindewahlordnung der Stadt Steyr zum Beschlusse erheben und den Herrn Bürgermeister beauftragen, behufs Genehmigung dieser Wahlreform durch den hohen oberösterr. Landtag das Geeignete ohne Verzug zu veranlassen.

Der Gesetzentwurf lautet:

Gesetz

vom . . . . . womit die Bestimmungen der §§ 18, 19, 21, 26, 28, 31, 32, 34, 36, 39 und 65 des Gemeindestatutes der Stadt Steyr vom 18. Jänner 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 8) abgeändert werden.

Ueber Antrag Meines Landtages im Erzherzogthum ob der Enns finde Ich anzuordnen wie folgt:

Art. I.

Die §§ 18, 19, 21, 26, 28, 31, 32, 34, 36, 39 und 65 des Gemeindestatutes der l. f. Stadt Steyr vom 18. Jänner 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 8) werden in der gegenwärtigen Fassung aufgehoben und haben in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

§ 18. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte in vier Wahlkörpern gewählt. Die Zahl derselben ist auf 28 festgesetzt.

§ 19. a) In dem I., II und III. Wahlkörper sind folgende Gemeindemitglieder wahlberechtigt:

1. Diejenigen, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten.
2. Unter den Gemeinde-Angehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:
   a) alle Gemeindebürger männlichen Geschlechtes;
   b) die beiden katholischen Pfarrer;
   c) wirkliche, pensionierte oder quiescierte Hof-, Staats-, Landes-, Communal- und öffentliche Fondsbeamte;
   d) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militär-Charakters quittiert haben;
   e) dienende sowohl, als pensionierte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;
   f) die angestellten ordentlichen Lehrer, Professoren und Vorsteher an den öffentlichen Lehranstalten in Steyr.
3. die Ehrenbürger.
4. Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben.

Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindemitgliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.

lit. b) In dem IV. Wahlkörper ist wahlberechtigt:

Jeder österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, vom Wahlrechte

nicht ausgeschlossen ist, und welcher am Tage der Ausschreibung der Gemeindewahl seit wenigstens zwei Jahren in der Gemeinde Steyr seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§ 21. Das Wahlrecht ist in allen vier Wahlkörpern persönlich auszuüben, hievon bestehen für den I., II. und III. Wahlkörper die in den nachstehenden §§ 21 bis 25 festgesetzten Ausnahmen:

1. Nichteigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus.
2. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.

Ebenso können

3. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen.

§ 22. Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von den bezüglichen Verwaltungsorganen bestellte Person vertreten.

§ 23. Corporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.

§ 24. Die Mitbesitzer eines der im § 19, Absatz 1, bezeichneten steuerpflichtigen Objecte haben nur Eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie Einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.

§ 25. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im § 27 sub a), b) und c) angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Anderen in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten, und muss eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

§ 26. Ausgenommen vom activen Wahlrechte in dem I., II. und III. Wahlkörper sind alle Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen oder als Taglöhner oder als Gewerbsgehilfen einen selbständigen Erwerb nicht haben.

Im IV. Wahlkörper jedoch nur jene Personen, welche in dauernder Armenversorgung der Gemeinde stehen.

§ 28. Wählbar ist:

a) im I., II. und III. Wahlkörper ein jedes wahlberechtigte „Gemeinde-Mitglied" männlichen Geschlechtes, welches das 24. Lebensjahr vollendet, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist;
b) im IV. Wahlkörper jede in der Gemeinde wahlberechtigte Person männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr vollendet und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist.

§ 31. Behufs der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes werden sämmtliche Wahlberechtigte in vier Wahlkörper eingetheilt, von denen der I., II. und III. Wahlkörper je 8, der IV. Wahlkörper 4 Gemeinderäthe zu wählen hat.

Im I. Wahlkörper wählen:

1. Die Wahlberechtigten, die an ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern 40 fl. ö. W. entrichten;
2. die beiden katholischen Pfarrer;
3. die Ehrenbürger;
4. Doctoren, welche ihren akademischen Grad in einer inländischen Universität erhalten haben.

Im II. Wahlkörper wählen jene Wahlberechtigten, die an ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern 10 fl. ö. W. bis ausschließlich 40 fl. entrichten.

Im III. Wahlkörper wählen:

1. Gemeindebürger, welche weder nach der Steuerzahlung noch nach ihren persönlichen Eigenschaften in den einen oder anderen Wahlkörper gehören;
2. die Wahlberechtigten, die in der Gemeinde vorgeschriebene directe Steuer bis ausschließlich 10 fl. ö. W. entrichten.

Die nach § 19, Absatz 2, sub c), d), e), f), wahlberechtigten Gemeindemitglieder werden in die drei Wahlkörper vertheilt. Es wird über dieselben ein genaues Verzeichnis angelegt, in welchem sie nach der Höhe und unter Beisetzung ihrer Besoldungen und Ruhegenüsse, in absteigender Ordnung gereiht, angesetzt werden.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleichen Bezügen vor, so ist der an Rang höhere oder an Dienstjahren ältere vorzusetzen.

Diejenigen Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen das erste Drittel der sämmtlichen Besoldungen und Ruhegenüsse beziehen, wählen in dem I., jene, welche das zweite Drittel beziehen, in dem II. und die übrigen in dem III. Wahlkörper.

Im IV. Wahlkörper wählen:

Alle gemäß § 19 lit. b) wahlberechtigten Personen, und schließt das Wahlrecht in einem der drei anderen Wahlkörper die Ausübung des Wahlrechtes im IV. Wahlkörper nicht aus.

§ 32. Die Mitglieder eines jeden Wahlkörpers bilden für sich eine Wahlversammlung.

Sie können jeden „Wählbaren" in der Gemeinde wählen und sind hiebei an den Wahlkörper, zu dem sie gehören, nur insoferne gebunden, als dies durch die Bestimmung des § 28 festgestellt ist.

§ 34. Zur Vornahme der Wahl sind 8 Tage vorher sämmtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde in der Art einzuladen, dass das Wahlausschreiben, in welchem Zeit und Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Mitglieder genau anzugeben sind, auf die im § 33 angedeutete Art bekannt gemacht wird.

Sobald die Anzahl der Wähler eines Wahlkörpers 1000 erreicht, so können behufs Vornahme der Wahl in diesem Wahlkörper Wahlsectionen bestimmt werden, in welchen die Wahl nach den Bestimmungen der folgenden §§ vorzunehmen ist.

§ 36. Die Wahlkörper haben an abgesonderten Tagen, und zwar der IV. Wahlkörper zuerst, dann der III., II. und zuletzt der I. Wahlkörper zu wählen.

Wer von einem Wahlkörper bereits gewählt ist, kann von dem folgenden nicht mehr gewählt werden und es sind die auf ihn fallenden Stimmen ungiltig.

§ 39. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Mitglied der Gemeindevertretung ist verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl anzunehmen. Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

1. Geistliche und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
3. Militärpersonen, welche nicht in activer Dienstleistung stehen;
4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;
5. Personen, welche in der letztverflossenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderathes bekleidet haben, jedoch nur für die nächste Wahlperiode.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis Einhundert Gulden ö. W. zu Gunsten der Gemeindecasse bemessen kann.

Tritt keiner der obigen Ablehnungsgründe ein, so kann der Gemeinderath nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen von der Annahme der Wahl befreien.

§ 65. Zur Beschlussfähigkeit des Gemeinderathes ist — soweit dieses Gemeindestatut nicht eine andere Bestimmung enthält, die Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern des Gemeinderathes erforderlich.

Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, jedoch wird dadurch der gegenwärtige Bestand des Gemeinderathes der l. f. Stadt Steyr nicht berührt.

Im I., II. und III. Wahlkörper finden keine Neuwahlen statt. Die Neuwahlen für den IV. Wahlkörper sind zugleich mit den gemäß § 40 Gemeindestatut für den I., II. und III. Wahlkörper auszuschreibenden Ersatzwahlen in dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monate März vorzunehmen.

Der Austritt der neugewählten 4 Gemeinderäthe des IV. Wahlkörpers erfolgt das erste und zweite Jahr nach der Neuwahl durch Entscheidung des Loses, und zwar scheidet im ersten und zweiten Jahr je ein und im dritten Jahre die übrigen zwei Gemeinderäthe aus.

Nach Ablauf dieser Zeit hat die Ausscheidung aus dem gesammten Gemeinderathe (allen vier Wahlkörpern) gemäß § 40 des Gemeindestatutes zu erfolgen.

Art. III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Wird einstimmig angenommen. 14561

5. In Betreff Abänderung des Gesetzentwurfes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den Volks- und Bürgerschulen wird vom Herrn Referenten namens der I. Section folgender Antrag eingebracht:

Die I. Section stellt den Antrag: Der löbl. Gemeinderath wolle betreffs der dem oberöst. Landtage vorgelegten Gesetzesvorlage wegen Gehaltsregulierung der Lehrerschaft ꝛc. beschließen:

I. Der Gemeinderath der Stadt Steyr erhebt Protest gegen die beabsichtigte Verkürzung der der Stadtgemeinde im Wege des Stadtschulrathes gemäß § 50, R.-V.-Sch.-G., zustehenden Rechte, hinsichtlich der Ernennung von Lehrpersonen an den im Gebiete der Stadt Steyr bestehenden Volks- und Bürgerschulen.

II. In zweiter Linie erachtet es der Gemeinderath im Interesse einer gedeihlichen Fortentwicklung der Volksschule für dringend geboten, dass den Forderungen der Lehrpersonen nach Einführung des Personal-Classensystems vollständig entsprochen wird und die Gehalte in einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Weise aufgebessert werden, was jedoch durch die Vorlage des Landesausschusses nicht geschieht.

Der Gemeinderath stellt daher an den hohen Landtag die Bitte, derselbe möge die Gesetzesvorlage des Landesausschusses in dem Sinne abändern, dass:

1. Die Unterscheidung in Unterlehrer und Lehrer entfalle und die Bemessung des Gehaltes bei allen Lehrpersonen nach der Dienstzeit geschehe;
2. dass die Dienstalterszulagen unter allen Umständen ohne Verleihung von selbst den betreffenden Lehrpersonen mit Erreichung des höheren Dienstalters zufallen und nur im Wege eines Disciplinar-Erkenntnisses aberkannt werden können;

3. dass die Aufbesserung der Gehalte in ausgiebigerer, den Forderungen der Lehrer nach Gleichstellung mit den vier untersten Rangsclassen der Staatsbeamten möglichst nahekommender Weise erfolge;

4. dass eine Versetzung an einen anderen Dienstort nur mit Zustimmung der Ortsschulräthe geschehe;

5. dass das dem Stadtschulrathe bisher zukommende Vorschlagsrecht bei Lehrerernennungen und der damit begründete Einfluss auf die Schule nicht verkürzt werde, und dass weder durch diese, noch durch anderweitige Bestimmungen der Gesetzesvorlage die Unabhängigkeit des Lehrerstandes noch weiter beeinträchtigt werden solle.

III Der Herr Bürgermeister wird ersucht, diese Petition an den hohen Landtag durch den Abgeordneten der Stadt Steyr überreichen zu lassen.

Wird einstimmig angenommen.

II. Section. Referent: Sectionsobmann Herr G.-R. Josef Tureck.

6. Der Herr Referent verliest folgenden Amtsbericht: Das gefertigte Amt berichtet, dass das Journal über die Einnahmen und Ausgaben der Stadtcassa für den Monat Jänner 1901 geprüft und richtig befunden worden ist.

Es betrugen die Einnahmen im Monate

Jänner 1901	8.778 *K* 39 *h*	
Hiezu Cassarest vom Vorjahre	100.000 „ — „	
Gesammt-Einnahmen im Jänner 1901 . .	108.778 *K* 39 *h*	
Ausgaben im Jänner	94.152 „ 43 „	
Cassarest per Februar	14.625 *K* 96 *h*	

Städtische Rechnungskanzlei, am 14. Mai 1901.

V. Jandaurek.

Der Herr Referent bemerkt, dass das Cassa-Journal durch die Herren Gemeinderäthe Perz und Tureck geprüft und richtig befunden wurde. — Zur Kenntnis. — Z. 11.864.

7. Frau Magdalena Reitter, Gastwirtin, Frauenstiege 6, bittet um Minderung oder gänzliche Nachsicht des Pachtschillings bezüglich des bei ihrem Hause befindlichen, der Gemeinde Steyr gehörigen Gartengrundes.

Der Sectionsantrag hierüber lautet: In Anbetracht der von der Bittstellerin in ihrer Eingabe de praes. 13. Mai 1901 geschilderten Verhältnisse wolle der Gemeinderath beschließen: Es sei dem Ansuchen der Bittstellerin dahin Folge zu geben, dass der Pachtschilling von jährlich 20 *K* für das Jahr 1901 auf 10 *K* ermäßigt werde.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 11.771.

8. a) Die Ortsgruppe Steyr des Eisen- und Metallarbeiter-Verbandes in Oesterreich bittet um eine Subvention aus dem von der Sparcassa Steyr der Stadtgemeinde Steyr zufallenden Antheile am Verwaltungsgewinne behufs Unterstützung von Arbeitslosen.

Der Sectionsantrag hierüber lautet: Der Gemeinderath bedauert, dem Ansuchen der Ortsgruppe Steyr des Verbandes der Eisen- und Metallarbeiter Oesterreichs um eine Subvention aus dem von der hiesigen Sparcassa der Stadtgemeinde Steyr überwiesenen Antheil am Verwaltungsgewinne der Sparcassa nicht Folge geben zu können, da dieser Gewinnantheil in seiner Gänze dem Armenfonde der Stadt Steyr zufließt und weitaus nicht hinreicht, um die Anforderungen, welche die Dotierung des Armenfondes an die Stadtcasse stellt, zu befriedigen.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 12.029.

b) Ueber die Unterstützungsansuchen des Militär-Veteranen-Vereines in Marienbad und des Unterstützungs-Vereines der Deutsch-Oesterreicher für Dresden und Umgebung beantragt die Section die Abweisung dieser beiden Ansuchen mit der Begründung, dass die Stadtgemeinde Steyr ohnehin von localen Vereinen stark in Anspruch genommen ist.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 12.642 und 13.548.

9. Die Vorstehung der Steyrer Liedertafel ersucht um Ablösung der von ihr für das kärntnerische Liederspiel „Am Wörthersee" angeschafften Decoration zum Selbstkostenpreise von 84 *K*.

Der Sectionsantrag lautet: Nachdem das angebotene Decorationsstück sich sehr schön präsentiert und für das städtische Theater sich gut eignet und überhaupt wenig derlei Decorationsstücke im Theater-Inventar vorhanden sind, beantragt die Section: Der löbliche Gemeinderath wolle den Ankauf dieses Decorationsstückes zum Preise von 84 *K* bewilligen.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 13.989.

Herr G.-R. Dr. Franz Angermann dankt namens der Steyrer Liedertafel für die Abnahme dieser Decoration.

III. Section. Referent: Sectionsobmann Herr Vicebürgermeister Franz Lang.

10. Der Herr Referent bespricht die Nothwendigkeit der Pflasterung eines Theiles der Pfarrgasse, sowie die Umpflasterung eines Theiles derselben und stellt namens der Section folgenden Antrag: Der löbliche Gemeinderath wolle beschließen: Es sei der untere Theil der Pfarrgasse umzupflastern und ein weiterer Theil derselben mit den vorhandenen gerissten Würfeln neu zu pflastern und werden die Kosten hiefür per 900 *K* aus Präliminar-Post XI a) bewilligt.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 14.055.

Weiters trägt der Herr Referent vor: Das Pflaster der Fischergasse, insbesonders jenes Theiles derselben, welcher vom Michaelerplatz zum Ortsquai führt, ist derart schadhaft, dass dies schon seit längerer Zeit eine Klage der dort verkehrenden Passanten bildet, und dass ferner auch wegen des dort verkehrenden Fuhrwerkes diese fast einzige Zufahrt zum Ortsquai einer gründlichen Verbesserung unterzogen werde. Diesem Wunsche soll nun durch Umpflasterung dieser Gasse und Anlage eines circa 60 cm. breiten Gehweges längs der Häuser Rechnung getragen werden.

Die Section stellt den Antrag, der löbliche Gemeinderath wolle beschließen, dass die Fischergasse umgepflastert werde und ein Gehweg in der Breite von 60 cm. hergestellt werde. Die Bedeckung der Kosten von 500 *K* wolle aus Präliminar-Post XI a) genehmigt werden.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 14.056.

11. Der Herr Referent gibt bekannt, dass laut Zuschrift der gräfl. Lamberg'schen Güterdirection die sog. schwarze Brücke in Unterhimmel fertig gestellt und bereits übernommen wurde. Die Kosten hiefür betragen nach dem Voranschlage 13.000 *K*, wozu noch die Kosten der in den Voranschlag nicht aufgenommenen Verschalung der Brücke, die im Herbst d. J. zur Ausführung kommt, mit 1280 *K* 04 *h* kommen, so dass die Gesammtkosten auf 14.280 *K* 04 *h* sich belaufen.

Von Seite der Interessenten, nämlich der gräfl. Lamberg'schen Güterdirection und der Firma Franz Werndl's Nachfolger, wird nun das Ersuchen gestellt, es mögen diese Mehrkosten der Verschalung genehmigt und die 15% Beitragsleistung von den Gesammtkosten per 14.280 *K* 04 *h* flüssig gemacht werden.

Die Section beantragt daher, der löbliche Gemeinderath wolle die Einbeziehung der Kosten für die Verschalung der schwarzen Brücke zu den Gesammtkosten der Herstellung derselben bewilligen, resp. den 15% Beitrag von den Gesammtkosten per 14.280 *K* 04 *h* genehmigen.

Wird einstimmig angenommen. — Z. 13.713.

IV. Section. Referent: Sectionsobmann-Stellvertreter Herr G.-R. Gottlieb Bruckschweiger.

12. Der Herr Referent gibt bekannt, dass Herr Ignaz Kammerhofer seine Stelle als Armenrath für den ersten Bezirk infolge Uebersiedlung in die Gemeinde Sierning zurückgelegt hat, und dass Herr Ferdinand Reitter, Kaufmann und Gemeinderath, sich bereit erklärte, diese Stelle zu übernehmen.

Sectionsantrag: Der löbliche Gemeinderath wolle dies zur Kenntnis nehmen und dem Herrn Ignaz Kammerhofer für dessen langjährige Mühewaltung als Armenrath den schriftlichen Dank übermitteln lassen.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 11.295.

13. Zur Betheilung aus den Interessen der Emil Gschaider-Stiftung werden seitens der k. k. Staatsoberrealschule in Steyr 36 Schüler, seitens der Leitung der k. k. Fachschule und Versuchsanstalt in Steyr 16 Schüler in Vorschlag gebracht.

Die Section beantragt, von den verfügbaren Interessen per 672 *K* einen Betrag von 432 *K* der k. k. Oberrealschule in Steyr und einen Betrag von 240 *K* der k. k. Fachschule und Versuchsanstalt zukommen zu lassen.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 10.913.

14. Liegt vor eine Zuschrift des k. k. Stadtschulrathes Steyr vom 6. Juni 1901, Z. 377, womit um Anschaffung von 37 Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Unterricht in der Knabenvolksschule am Franz Josef-Platz angesucht wird.

Sectionsantrag: Der löbliche Gemeinderath wolle dem Sitzungsbeschlusse des k. k. Stadtschulrathes Steyr vom 3. Juni 1901, womit der Knabenvolksschule am Franz Josef-Platze die Lehrmittelsammlung durch Anschaffung von 37 Wandtafeln completiert werden soll, welche eine Ausgabe von 66 *K* 60 *h* erfordern wird, seine Zustimmung ertheilen.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 13.508.

Hierauf Schluss der öffentlichen Sitzung.

Der Vorsitzende:

Die Verificatoren:

Der Schriftführer:

Druck von G. Bruckschweiger in Steyr. 01-7

Anhang
zum Protokolle über die Sitzung des Gemeinderates der lf. Stadt. Steyr am
21. Juni 1901.

Vertraulicher Theil.

I. Sektion: Referent: Sektions-Obmann Herr G. R. Dr. Franz Angermann.

Der Herr Referent gibt bekannt, dass Heinrich Forster, Schmiedgehilfe in Steyr, dessen Ansuchen um Aufnahme in den Gemeindeverband Steyr mit Sitzungsbeschluss vom 12. April d.J. aus dem Grunde abgewiesen wurde, weil der Betreffende in der Zeit vom 23. März 1894 bis 15. Dezember 1895 von Steyr abwesend war, den Rekurs an die kk Statthalterei in Linz ergriffen hat, und dass diese mit dem Erlasse vom 8. Juni 1901 Z. 10462/II. diesem Rekurse stattgegeben hat. Da die Sektion der gegenteiligen Ansicht ist stellt dieselbe um in dieser Frage einer Entscheidung der höchsten Stelle zu provozieren den Dringlichkeits-Antrag:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde gegen diese Entscheidung der hohen kk Statthalterei in Linz der Rekurs an das kk Ministerium des Inneren eingebracht.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. Z 13962.

Weiters gibt der Herr Referent bekannt, dass die Gemeinde-Vorstehung Wranna in Böhmen gegen den Beschluss des Gemeinderates Steyr vom 12. April 1901, womit das Ansuchen des Paul Landa um Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Steyr abgewiesen wurde, weil Genannter in der Zeit von 27. April 1895 bis Weihnachten 1896 seinen Wohnsitz in Linz halten den Rekurs an die kk Statthalterei in Linz ergriffen und diese mit Erlass vom 13. Juni 1901 Z. 10357/II diesem Rekurs Folge gegeben hat. Mit Rücksicht auf den gegenteiligen Standpunkt des Gemeinderates und aus prinzipiellen Gründen, um eine Entscheidung der höchsten Stelle in dieser Frage zu provozieren stellt die Sektion den Dringlichkeits-Antrag:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde gegen diese Entscheidung der hohen kk Statthalterei Linz der Rekurs an das hohe kk Ministerium des Inneren eingebracht.
Einstimmig nach Antrag Z. 14215.

Hierauf Erledigung der Tagesordnung.

1. Gesuche um Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Steyr u. Verleihung der Bürgerrechte.

Heinrich Schleifer, Hausierer in Steyr bittet m Aufnahme in den Gemeindeverband damit sein stellungspflichtiger Sohn im Falle seiner Assentierung nicht nach Böhmen einrücken dürfte.
Die Sektion stellt hierüber folgenden Antrag:
Da Gesuchsteller noch nicht 10 Jahre ununterbrochen in Steyr wohnhaft, sind die Voraussetzungen zur Aufnahme in den Gemeindeverband noch nicht vorhanden und beantragt daher die Sektion:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde dem Ansuchen des Heinrich Schleifer um Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Steyr keine Folge gegeben.
Einstimmig nach Antrag Z. 4111.

Therese Kraus, Fleischselchers-Witwe in Steyr bittet um definitive Aufnahme in den Gemeindeverband Steyr.
Sektionsantrag:
Mit Rücksicht auf die mit Gemeinderats-Beschluss vom 14. Feb. 1901 Z 1021 der Gesuchstellerin

erteilten bedingte Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Steyr und in Anbetracht der zufolge Dekretes der kk Statthalterei in Linz vom 29. April 1901 Z 8052 erworbenen öst. Staatsbürgerschaft stellt die I. Sektion den Antrag:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde die Gesuchstellerin Frau Therese Kraus nun definitiv in den Gemeindeverband der Stadt Steyr gegen Erlag der Taxe aufgenommen.
Einstimmig nach Antrag Z 12306.

Cajetan Jonas, gräflich Lambergischer Oberförster in Steyr bittet um Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes.
Sektionsantrag:
Da die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Gemeinde-Verband im Sinne des Heimatsgesetzes vom Jahre 1896 vorliegen, außerdem aber der Gesuchsteller sich durch eine lange Reihe von Jahren durch seine Tätigkeit im öffentlichen Leben insbesondere für die städt. Freiw. Feuerwehr, bei zahlreichen humanistischen Unternehmungen und Veranstaltungen der Stadt besondere Verdienste erworben wird der Antrag gestellt:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde der Gesuchsteller Herr Cajetan Jonasch in den Gemeindeverband der Stadt Steyr aufgenommen und demselben im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses von 8. März 1898 das Bürgerrecht der Stadt Steyr gegen Erlag der Taxe verliehen.
Einstimmig nach Antrag Z. 12866.

Ferdinand Haider, Inwohner in Steyr Damberggasse 3 bittet um Verleihung des Bürgerrechtes
Sektionsantrag:
Nachdem sich Gesuchsteller über 23 Jahre in Steyr aufhielt, daselbst auch heimatberechtigt ist, vollkommen unbeanstandet ist, weiters deshalb über 7 Jahre auch dem Steyrer Bürgercorps gedient und unverschuldeter Weise in sehr dürftigen Verhältnissen lebt und laut ärztl. Zeugnis infolge Altesschwäche erwerbsunfähig ist, die Verleihung des Bürgerrechts anstrebt damit er eine Bürgerpfründe erhalten kann so stellt die I. Sektion mit Rücksicht auf diese besonderen rücksichtswürdigen Gründe den Antrag:
Der löbl. Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde bei Vorhandensein besonderer Gründe im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. März 1898 dem Gesuchsteller Ferdinand Haider das Bürgerrecht der Stadt Steyr verliehen und in Anbetracht seiner Mittellosigkeit mit Nachsicht der Taxe.
Einstimmig nach Antrag Z. 11297.

2. Personalien.

Herr Dr. Richard Hauch ersucht um definitive Anstellung als Stadtphysikus.
Der Sektionsantrag hierüber lautet:
Nachdem der Gesuchsteller bereits mit 1. Mai 1901 die einjährige Probezeit als Stadtphysikus absolviert und dessen Verwendbarkeit laut Amtszeugnis vom 20. Jänner 1901 bestätigt erscheint, stellt die I. Sektion den Antrag:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde der Gesuchsteller Herr Dr. Richard Hauck in definitiver Eigenschaft mit der Rückwirkung vom 1. Mai 1901 als Stadtphysikus der Stadt Steyr mit dem im Dekrete von 2. April 1900 Z 66 Präs. nominierten Bezügen angestellt, und wird demselben das Probejahr sowohl, als auch die in Staatsdiensten von 2. Februar 1897 zugebrachte Dienstzeit als in definitiven Diensten der Stadtgemeinde Steyr zugebracht, eingerechnet. Zugleich wird demselben auch die Erteilung eines jährlichen Urlaubes in der Dauer vom höchstens 4 Wochen zugesichert.
Einstimmig nach Antrag Z. 92 Prs., mit dem Zusatze des Herr GR. Dr. Angermann, dass Herr Dr. Hauck verpflichtet wird, bestimmte Stunden festzusetzen, an welchen er täglich im Bureau zu treffen ist.

Nachdem der mit Gemeinderatsbeschluss vom 1. März 1901 zur Besetzung der freigeworden Sicherheitswachmannstelle in Aussicht genommene Kompetent Leopold Reitter wegen andauernder Krankheit auf die Annahme dieser Stelle Verzicht leisten musste, wird vom Herrn Polizei-Inspektor für diese Stelle Herr Stefan Pfaffender, derzeit Hausdiener beim Gefangenhaus-Inspektor Alois Eder in Vorschlag gebracht.
Der Sektionsantrag hierüber lautet:
Nachdem anstehenden Vorschlage eignet sich für diese Stelle der Kompetent Stefan Pfaffeneder, da derselbe die erforderliche körperliche Konstitution hat und auch schon seit längerer Zeit beim Gefangenhaus-Inspektor Eder als Hausdiener in Verwendung ist, auch sein Alter mit 26 Jahren ist entsprechend, ebenso ist sein militärische Conduite gut.
Antrag:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde die durch den Verzicht des mit Gemeinderatsbeschluss vom 1. März d.J. angestellten Sicherheitswachmanns Leopold Reitter erledigte Stelle eines städtischen Sicherheitswachmannes II. Klasse dem Stefan Pfaffeneder verliehen. Die Anstellung erfolgt gemäß § 3 der Dienstes-Instruktion nur provisorisch und wird erst nach Erfüllung der im § 5 festgesetzten Bedingungen definitiv.
Einstimmig nach Antrag Z. 168.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 RGBl. Nr. 222. wird nachstehenden Personen die Aufnahme in den Gemeinde-Verband der Stadt Steyr bewilligt u. zw.:

1. #### Bednar, Taglöhners-Witwe
2. Cajetan Jonas, gräfl. Lamberg'scher Oberförster u. Gattin Leopoldine
3. Karl Badhofer, Pferdeknecht. s. Gattin Pauline u. Sohn Josef
4. Natalie Fritz, Modistin
5. Johann Georg Wimmer, s. Gattin Julie u. Sohn Ferdinand
6. Norbert Hackenbucher, s. Gattin Katharina und 4 Kinder
7. Josef Duchon, Schmiedgehilfe s. Gattin Therese u. 4 Kinder.
8. Michael Mitterhuber, Dienstmann
9. Friedrich Nadler, Schuhmacher
10. Karl Fries, Handschuhmacher s. Gattin Cäcilia u. 2 Kinder
11. Johann Waidl, Privat
12. Franz Kottek, Partieführer s. Gattin Anna
13. Gottlieb Grünwald, Messerschmied s. Gattin Therese
14. Mathäus Irlweg, Nagelschmied s. Gattin Barbara
15. Josef Steinmaurer, Maurer s. Gattin Rosa u. 1 Kind
16. Josef Holzner, Dienstmann s. Gattin Katharina u. 2 Kinder
17. Michael Pils, Fab. Arbeiter s. Gattin Mathilde u. 2 Kinder
18. Wolf Heidl, s. Gattin Agnes u 2 Kinder
19. Ludwig Hahn, s. Gattin Leopoldine u. Kind
20. Mathias Gröbner s. Gattin Cäcilie u. 4 Kinder
21. Jacob Stupka, Musiker s. Gattin Maria u. 8 Kinder
22. Moriz Schulz, Messerfabrikant s. 6 Kinder
23. Johann Klöck, Schuhmacher s. Gattin Anna
24. Johann Nagel, Schlosser s. Gattin Maria u. 3 Kinder,
25. Franz Strubeck, Schuhmacher s. Gattin Antonia u. 1 Kind
26. Franz Fuchs Dienstmann s. Gattin Marie u. 1 Kind
27. Mathäus Berger Messerschmied s. Gattin Anna u. 2 Kinder
28. Johann Ferletic, Kettenschmied s. Gattin Katharina u. 1 Kind
29. Josef Hilber, Zimmermann s. Gattin Elise u 6 Kinder
30. Franz Kugler, Drahtzieher s. Gattin Justina u. 1 Kind
31. Sebastian Nothhaft, Bäcker s. Gattin Anna u. 2 Kinder

32. Anna Hackender, Bedienerin.
33. Maria Willner, Näherin
34. Josef Bögl, Steinmetz s. Gattin Therese u. 2 Kinder
35. Johann Grill, Viktualienhändler s. Gattin Therese u 2 Kinder
36. Josef Weigl, Schmied s. Gattin Therese u. 7 Kinder
37. Josef Eckl, Büchsenmacher s. Gattin Maria u. 3 Kinder.
38. Josef Papsch, Schmied s. Gattin Katharina u. 1 Kind
39. Johann Howorka, Schlosser s. Gattin Barbara u. 5 Kinder
40. Anton Egger, Vergolder
41. Rudolf Malek, Schlosser s. Gattin Antonia u. 5 Kinder
42. Robert Schmidt, Friseur s. Gattin Cäcilie u 3 Kinder
43. Alois Stürzenbecher, Schlosser s. 5 Kinder
44. Leopold Pils, Polierer s Gattin Maria
45. Martin Schedivy, Schmid s. Gattin Anna u. 5 Kinder.
46 Josef Urban, Schlosser samt Gattin Anna.
47. Rochus Sturm, Büchsenmacher s. Gattin Anna u. 2 Kinder
48. Adalbert Skampa, s. Gattin Mann u. 2 Kinder.
49. Franz Kern, Fab. Arbeiter s. Gattin Magdalena
50. Ferdinand Plaimauer, s. Gattin Elise.
51. Leopold Zehethofer, Wf. Arb. s. Gattin Maria u. 6 Kinder
52. Franz Kleiner, Schlosser s. Gattin Anna u. 4 Kinder
53. Alois Celber, s. Gattin Eleonore

Abgewiesen wurden:

1. Josef Pastejrik, false Burdl,
2. Anna Sindelar
3. Katharina Traunfellner
4. Barbara Estner
5. Katharina Strohrmayr
6. Katharina Gassner
7. Franz Langbauer
8. Johann Stürzenbacher
9. Franz Aigner
10. Josef Huber
11. Filomena Kirchmann
12. Therese Baier
13. Engelbert Schöndorfer
14. Johann Nemec
15. Mathias Pabst
16. Vinzenz Stanek

Hierauf Schluss der vertraulichen Sitzung.

Der Vorsitzende
Die Verifikatoren
Schriftführer